



5 Auflagen für Trainer, Betreuer und Übungsleiter

5.1 Auflagen für Nachweise und Erklärungen

Alle im Jugendbereich (Umgang mit Minderjährigen, unabhängig von Alter und Anzahl) tätigen Übungsleiter, Trainer und sonstigen Betreuer müssen folgende Unterlagen vorweisen:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Kenntnisnahme / Einsicht durch Geschäftsstelle oder BGB Vorstand oder Sportwart oder Beauftragte(n) Kindeswohl. Ohne Vorlage eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses ohne kindeswohlrelevante Einträge kann kein Übungsleitervertrag geschlossen werden.
Das erweiterte Führungszeugnis muss alle drei Jahre (36 Monate nach der letzten Fassung) erneut vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht wird der Übungsleitervertrag gekündigt.
- Unterzeichnung des Verhaltenskodexes und der Verhaltensregeln zum Kindeswohl als Anlage und Voraussetzung zum Übungsleitervertrag.
- Nachweis der jährlichen, verpflichtenden Teilnahme an einer internen oder externen Fortbildung zum Thema Kindeswohl.

5.2 Auflagen beim Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Grundsätzlich gelten die **Verhaltensregeln zum Kindeswohl** des Landessportbund Hessen / der Sportjugend Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

Zusätzlich gelten folgende Einschränkungen / Ergänzungen:

- Bei Sportarten, bei denen direkter, enger Körperkontakt eine große Rolle spielt und bei vielen Techniken unabdingbar ist, achtet der Übungsleiter auf die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen, nimmt sie ernst und achtet darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander diese Grenzen respektieren.
- Auch bei Einzelgesprächen muss der Trainer das „6-Augen-Prinzip“ (z.B. Co-Trainer ist anwesend) und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ einhalten.
- Maßnahmen wie Trainingslager und Wettkämpfe mit Übernachtungen sollten grundsätzlich mit einer weiblichen und einer männlichen Person begleitet werden, sofern es sich auch um eine gemischte Gruppe handelt.